



**Gemeinde
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg**

Wasserreglement

vom 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	5
III. Private Wasserversorgungsanlagen	6
IV. Wasserzähler	7
V. Rechte und Pflichten zwischen Bezüger und WV	8
VI. Bewilligungsverfahren	9
VII. Abgaben	10
VIII. Rechtsschutz und Vollzug	12
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
X. Anhang und Abkürzungsverzeichnis	14

Vorlage EWGV 9. November 2018

Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1

Dieses Reglement regelt Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Sanierung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg sowie die Verlegung der dafür nötigen Kosten auf die Grundeigentümer und die Benutzer.

Geltungsbereich

§ 2

¹ Das Wasserreglement findet Anwendung auf alle für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen.

² Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

Technische Vorschriften

§ 3

Soweit übergeordnetes Recht und dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Sanierung der Wasserversorgungsanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs, SVGW, als Richtlinien.

Begriffe

§ 4

¹ Die Wasserversorgung Rudolfstetten-Friedlisberg, nachfolgend WV genannt, versorgt das Gemeindegebiet und kann auch Liegenschaften ausserhalb desselben versorgen.

² Öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle Quelfassungen, Reservoirs, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Steuerungsanlagen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und die Quell- und Grundwasserschutzzonen. Sie werden als solche in der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) eingetragen.

³ Als Hausanschluss gilt die Leitung ab dem öffentlichen Leitungsnetz inklusive dem Absperrschieber bis zum Hauptabsperrhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Er ist Teil der privaten Wasserversorgungsanlage im Eigentum des Grundeigentümers.

⁴ Als Hausinstallation gelten alle Leitungen und Anlageteile ab dem Hauptabsperrhahn mit Ausnahme des Wasserzählers. Sie ist Teil der privaten Wasserversorgungsanlage im Eigentum des Grundeigentümers.

Aufgaben der WV

§ 5

¹ Die WV liefert im Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

² Sie erstellt, betreibt, unterhält und saniert die dafür nötigen Versorgungsanlagen und die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴ Sie erstellt und führt Inventare und Werkleitungspläne über alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Gemeindeversammlung

§ 6

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung bestimmt über Erlass und Änderungen des Wasserreglements.

² Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung und die Sanierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Gemeinderat

§ 7

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Ausscheidung und Festsetzung von Schutzzonen zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung.
- b) die Planung mittels Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP), die Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Sanierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Er führt dies mittels einer Investitionsplanung.
- c) die Erteilung von Bewilligungen für Neuanschlüsse, Änderung bestehender Anschlüsse, aus welchen ein Mehrverbrauch resultiert sowie für temporäre Wasserbezüge für Baustellen oder Bewässerungen.
- d) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände mittels Verfügung.

Brunnenmeister

§ 8

¹ Der Gemeinderat bestimmt einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter, welche für die Betreuung und Wartung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verantwortlich sind.

² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen in Pflichtenheften nach den Richtlinien des SVGW. Er kann dem Brunnenmeister weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

II. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Planung und Erstellung

§ 9

¹ Im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), in welcher die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in ihrem Bestand erfasst und der künftige Ausbau geplant wird, werden Aussagen zur Netzstruktur, Linienführung und Dimensionierung der Wasserversorgungsanlagen und ihrer kurz-, mittel- und langfristigen Erhalt und Weiterentwicklung gemacht.

² Öffentliche Wasserversorgungsanlagen werden, wenn immer möglich, im öffentlichen Grund erstellt. Muss Privatgrund in Anspruch genommen werden, ist im Grundbuch eine entsprechende Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde einzutragen. Kommt zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer keine Einigung zu Stande, so gelten § 130 ff. BauG (Enteignungsverfahren).

³ Die Erstellung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen durch Private richtet sich nach § 37 BauG.

Wasserherkunft

§ 10

¹ In 1. Priorität wird das Wasser aus gemeindeeigenen Wasservorkommen gewonnen.

² In 2. Priorität wird das Wasser vom Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) bezogen.

³ Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

Löscheinrichtungen

§ 11

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

² Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung im Rahmen der Duldungspflicht, richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen, zu unterhalten und zu sanieren (zum Beispiel Trockenleitungen, Sprinkleranlagen, etc.).

III. Private Wasserversorgungsanlagen

Allgemein

§ 12

¹ Hausanschlüsse und Hausinstallationen (exklusive Wasserzähler) sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu sanieren; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

² Hausanschlüsse bis und mit Wasseruhr dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder saniert werden.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Kostenteilung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrags, welcher im Grundbuch einzutragen und dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

Hausanschlüsse

§ 13

¹ Die Wasserversorgung bestimmt Art und Ort des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die fachgerechte Ausführung des Hausanschlusses.

² Jeder Hausanschluss verfügt über einen gut erreichbaren Absperrschieber möglichst nahe an der öffentlichen Leitung. Erfüllt ein bestehender Absperrschieber diese Kriterien nicht und wird ersetzt, so ist der neue Absperrschieber entsprechend zu platzieren.

³ Die Absperrschieber dürfen nur von Organen der WV bedient werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlung entstehen.

⁴ Schäden am Hausanschluss sind der WV umgehend zu melden und auf Kosten des Eigentümers reparieren zu lassen. Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, kann die WV die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Hausinstallationen

§ 14

¹ Die Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

² Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (zum Beispiel Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, können besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen werden.

⁴ Die WV kann Kontrollen bei Hausinstallationen vornehmen. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren. Mit dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz und deren Abnahme übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel an den privaten Installationen.

⁵ Erstellung, Änderung und Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

⁶ Die Kosten für Kontrollen und Prüfungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

IV. WasserzählerHausanschluss
und Hauszuleitungen**§ 15**

¹ Die WV stellt für jeden Hausanschluss einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung, der durch einen autorisierten Installateur auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen ist. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonderter Bezüger behandelt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und zu den Hauptabsperrhähnen ist stets freizuhalten.

⁴ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch Selbstablesung oder das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

Schäden, Behebung

§ 16

¹ Der Schutz des Wasserzählers vor äusseren Einflüssen (Frostschäden, mechanische Beschädigungen und dergleichen) obliegt dem Grundeigentümer. Schäden am Zähler sind unverzüglich zu melden. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind der WV vorbehalten.

² Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Prüfungs- und Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Grundeigentümer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

³ Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt.

V. Rechte und Pflichten zwischen Bezüger und WV

Anschlusspflicht

§ 17

¹ Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnbaren Gebäude an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

² Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn eine private Wasserversorgung erwiesenermassen den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht.

Wasserabgabe

§ 18

¹ Die WV ist verpflichtet, alle Anschlüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Wasser zu versorgen.

² Bei Wassermangel und Betriebsstörungen kann der Gemeinderat Einschränkungen, bis zur Unterbrechung der Versorgung, erlassen.

³ Die betroffenen Bezüger werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form und rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen sind Brandfälle.

Wasserqualität

§ 19

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Bezüger den gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die WV garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene, hygienische Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen gemäss der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Bezüglern keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

Besondere
Bewilligung

§ 20

¹ Die Wasserabgabe an Bezüglern mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderats.

³ Ohne Bewilligung des Gemeinderats sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einem angeschlossenen Objekt in ein anderes, auch wenn sie für auf dem gleichen Grundstück gelegene Objekte und ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler.
- c) das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgehungshähnen, ausser in Brandfällen.
- d) Änderungen an Hauptabsperrhähnen und Wasserzählern.

Wasserbezug ohne
Bewilligung

§ 21

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Den Bezüglern wird der Wasserbezug nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt. Sie können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

VI. Bewilligungsverfahren

Bewilligungspflicht

§ 22

¹ Bei Erstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, einer privaten Sammelleitung oder einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Bewilligungspflicht ein Baugesuch einzureichen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Abnahme und Inbetriebnahme

§ 23

¹ Die Vollendung von Anlagen ist vor dem Eindecken zu melden. Bei vorschriftswidrigen Ausführungen wird durch den Gemeinderat die Abänderung verfügt.

² Die Anlagen dürfen erst nach der Prüfung in Betrieb genommen werden.

VII. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

Anschluss- und
Benützungsge-
bühren

§ 24

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern:

- a) Anschlussgebühren für Erstellung, Unterhalt und Sanierung der öffentlichen Anlagen;
- b) jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie für Erstellungs-, Unterhalts- und Sanierungskosten, die nicht durch Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die erhobenen Gebühren dürfen über 10 Jahre den Gesamtaufwand für Erstellung, Unterhalt, Sanierung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen. Der Gemeinderat führt dazu eine Investitionsplanung für die öffentliche Wasserversorgung.

Erschliessungs-
beiträge

§ 25

¹ Grundeigentümer leisten nach Massgabe des ihnen erwachsenden Sondervorteils Beiträge an die Kosten des Neubaus oder der Änderung der öffentlichen Kanalisation. Die Beiträge werden vertraglich vereinbart oder aufgrund eines Beitragsplans respektive von Einzelverfügungen festgesetzt.

² Bei Auf-, Um- oder Einzonungen, welche den Neubau oder die Änderung des öffentlichen Leitungsnetzes bedingen, müssen die zu entrichtenden Erschliessungsbeiträge vor dem Antrag an die Gemeindeversammlung abschliessend geregelt sein.

³ Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen maximal 50 %, für jene der Feinerschliessung maximal 75 % der Kosten.

Mehrwertsteuer

§ 26

Alle festgelegten Gebührentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Gebühren auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Verjährung

§ 27

Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. Die Verjährungsfrist für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahrs.

Zahlungspflichtige

§ 28

Zur Bezahlung der Gebühren ist verpflichtet, wem im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Verzinsung bei
Verzug und Rück-
erstattung

§ 29

¹ Für Gebühren, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

2. Anschlussgebühr

Anschlussgebühr /
Bemessung

§ 30

¹ Die Anschlussgebühr wird für alle baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen erhoben. Dies pro m² Geschossfläche nach SIA 416. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt CHF 40 pro m², indexiert nach Zürcher Wohnbaukostenindex. Eine Anpassung erfolgt wenn sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert (Basis Stand April 2016).

² Für industrielle, gewerbliche und öffentliche Bauten und Anlagen sowie die für Landwirtschaft notwendigen Betriebsbauten (ohne zugehörige Wohnliegenschaften) wird eine Reduktion von 40 % auf die Anschlussgebühr gewährt, sofern kein oder nur ein unbedeutender Wasserbezug entsteht.

⁴ Für Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr von CHF 80 pro m³ Nettoinhalt erhoben.

Ersatz-, Umbauten

§ 31

¹ Bei bereits angeschlossenen Bauten, die erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind für die erweiterten Geschossflächen die vollen Investitionsgebühren zu bezahlen. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um- und Ersatzbauten sind zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Geschossflächen auch für die bestehenden Geschossflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Anschlussgebühren zu bezahlen:

- a) bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100 %
- b) bei Bauten, die älter als 25 Jahre aber weniger als 50 Jahre alt sind: 50 %
- c) bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind entfällt die Gebühr für die ersetzten und/oder umgebauten bestehenden Geschossflächen.

³ Der Gesuchsteller hat das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung.

Zahlungspflicht

§ 32

Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

3. Benützungsgebühr

Grundsatz

§ 33

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Unterhalt, Sanierung und Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Der Gebührentarif wird nach dem Äquivalenz- und dem Kostendeckungsprinzip festgelegt, die Gebühr beträgt maximal CHF 2.00 pro m³ Frischwasserverbrauch.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

Grundgebühr

§ 34

Die Grundgebühr „Wasser“ bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Sie enthält die Miete desselben. Für Wasserzähler mit einer Nennweite bis und mit 25mm bzw. einer stündlichen Leistungsfähigkeit bis 7,5m³ beträgt die Grundgebühr CHF 75.00 pro Jahr. Für Wasserzähler mit einer Nennweite von mehr als 25mm bzw. einer stündlichen Leistungsfähigkeit mehr als 7,5m³ beträgt die Grundgebühr CHF 150.00 pro Jahr.

Verbrauchsgebühr

§ 35

¹ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch in m³.

² Die Höhe der Verbrauchsgebühr legt der Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar fest.

Sonderfälle

§ 36

¹ Für Bauwasser bzw. Wasserbezüge ab Hydrant beträgt die Grundgebühr CHF 200.00 plus Verbrauchsgebühr gemäss installiertem Wasserzähler.

² Für andere temporäre Wasserbezüge wie Bewässerungen, Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Grundgebühr fest.

Hydranten-
entschädigung

§ 37

¹ Die Einwohnergemeinde richtet der WV eine Hydrantenentschädigung aus.

² Die Höhe der Hydrantenentschädigung legt der Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar fest (siehe auch § 11 Abs. 3).

VIII. Rechtsschutz und Vollzug

Rechtsschutz, Voll-
streckung

§ 38

¹ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden. Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide (ohne Gebühren), kann innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt bzw. dem Regierungsrats des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 39

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft, auf diesen Zeitpunkt hin ist das Bisherige aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am

9. November 2018.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG

Der Gemeindeammann:


Josef Brem

Der Gemeindeschreiber:


Urs Schuhmacher

Vorlage EWGV 9. November 2018

X. Anhang und Abkürzungsverzeichnis

Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg beschliesst, gestützt auf § 34 Abs.3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachfolgendes (Notwendigkeit dieses Abschnitts noch offen – Abklärung läuft).

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BauG	Baugesetz
GG	Gemeindegesetz
GWP	Genereller Wasserversorgungsplan
RWVM	Regionaler Wasserverband Mutschellen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizer Verein des Gas- und Wasserfach
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
WV	Wasserversorgung